



N. 1, 219.

L. N. 1, 138.

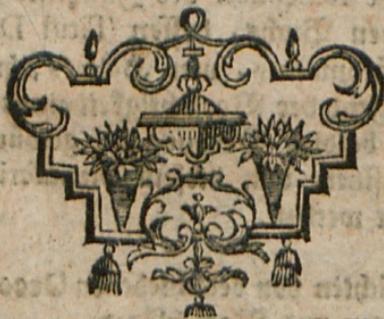
2. N. 1, 141.



Der  
Redliche und aufrichtige

# Wirthschafter

welcher weiset  
wie Regenten mächtig  
und  
Privat-Personen reich  
werden können.



---

JENA 1745.

Ist in Commission zu haben  
bey Herrn Melchior, und Herrn Buchen  
im Wapfenhauſe.

2

## Inhalt.

- I. Summarische Anzeige derjenigen nützlichen Materien, so in der Cammeral-Wissenschaft, oder der Oeconomia publica abgehandelt werden müssen.
- II. Gedanken: wie die Manufacturen und Commercias, ohne Beschwerung des Regenten und desselben Unterthanen, in dem Lande in Flor gebracht werden können.
- III. Summarischer Inhalt derjenigen nützlichen Materien, welche in der Privat-Oeconomia abgehandelt werden müssen.
- IV. Kurze Recension des Inhalts eines sehr nützlichen Buchs, dessen Titul D. Johans Carl Erdmanns, vier Haupt-Abtheilungen zur Tugend der Vorsichtigkeit eines Clientens dessen baldige Herausgabe gewünschet und die Besizere von diesem Manuscript darum ersuchet werden.
- V. Nachrichten von verschiedenen Oeconomischen Schriften und Vorschlägen.





## Vorrede.

Geneigter Leser!

**S**ieheest hier ein neues Journal, welches den Titel führet: Der redliche und aufrichtige Wirthschafter, so da weist, wie grosse Herrn mächtig, und Privat-Personen reich werden können. Hast du bishero die Leipziger Sammlungen gelesen, haben dir dieselbige gefallen; So liese diesen aufrichtigen Wirthschafter gleichfalls, und laß dir den Inhalt desselben gefallen. Das Absehen, welches die Leipziger Sammlungen

A 2

ha-

haben, hat dieses Journal auch. Du wirst viele nützliche Sachen, die in die Wirthschaft grosser Herrn und Privat-Personen lauffen, darinnen antreffen, dabey die Materien, so in der Policeny vorkommen, nicht vergessen werden sollen. Theils wird der Autor solche selbstent ausarbeiten, theils anderer Arbeit in dieselben einfliessen lassen. Da er denn Gelegenheit haben wird, bisweilen, Reflexiones über die Arbeit der andern zu machen. Nichts aber wird dich mehr in Verwunderung setzen, als die Intention des Autoris, daß er wissen will, wie man reich werden könne. Hier wirst du mit vielen vielleicht in Gedancken stehen, als wenn sich davon keine Regeln geben liessen. Allein nur Gedult. Die künftige Zeit wird dich ein anders lehren, und dich in den Stand setzen, daß du deine Verwunderung wirst



wirst fahren lassen. Giebt Gott  
Gesundheit, so kanst du vielleicht  
mit der Zeit ein vollständiges Sy-  
stema von dem Autore zu sehen be-  
kommen, welches dir zeigen wird,  
daß sein gethanes Versprechen nichts  
unmögliches in sich enthalten. Du  
kanst also erwarten, was in den fol-  
genden Theilen, welche der Autor  
alle Monathe herausgeben wird,  
vor nützliche Materien dir entdeckt  
und vor Augen geleget werden. Die  
Summarische Anzeigen von der  
Camméral-Wissenschaft und der  
Priuat-Oeconomie machen dir al-  
le diese Materien bekannt. Ausser  
dem soll in fine die recension einer  
Schrift, die der Autor entweder  
selbsten, oder ein anderer gemacht,  
hengefüget werden. Lebe wohl,  
und bleibe dem Autori gewogen.



I.

Summarische Anzeige

Derjenigen nützlichen Materien, so  
in der Cammeral-Wissenschaft, oder der  
Oeconomia publica abgehandelt  
werden müssen.

§. 1.  
**W**ie ein Land in Anbau zu bring-  
gen?

§. 2.  
Wie der Ackerbau, die Viehzucht und  
die Bergwercke in florissanten Stand zu  
setzen?

§. 3.  
Wie Manufacturen in dem Lande an-  
zulegen?

§. 4.  
Wie die Commercia in Flor zu bring-  
gen?



§. 5.

Daß alles dieses, was nur angeführet, die Landes-Nahrung genennet werde, und warum?

§. 6.

Daß diese Landes-Nahrung, ohne Einwohner, nicht zu Stande zu bringen.

§. 7.

Wie es anzufangen, daß man solche in Menge bekomme?

§. 8.

Von der Eintheilung der Landes-Nahrung unter diese Einwohner und neue Ankömmlinge.

§. 9.

Was vor Cautelen, hierbey überall zu obseruiren?

§. 10.

Von der Consumption und Abnahme des überflüssigen.

§. 11.

Daß ohne solche Abnahme keine Landes-Nahrung denen Einwohnern zu verschaffen.

24

§. 12.

§. 12.

Wie solche Consumption und Abnahme beständig zu erhalten?

§. 13.

Daß von der Landes-Nahrung und derselben beständigen Erhaltung die Erhaltung der Einwohner im Lande dependire.

§. 14.

Wie es zu machen, daß ersteres zuwege gebracht werde?

§. 15.

Daß die Vermehrung der Einwohner von Vermehrung der Nahrung abhängt.

§. 16.

Wo diese vermehret werden kan, auch die Einwohner nothwendig sich vermehren müssen.

§. 17.

Diese Vermehrung dauret so lange, so lange die Vermehrung der Nahrung möglich zu machen.

§. 18.

Daß das Kennzeichen eines redlichen  
und

und gewissenhaften Cammeralisten, welcher seines Herrn Revenues zu vermehren gedencet, darinnen bestehe, daß er wisse die Landes-Nahrung zu vermehren.

§. 19.

Was davon zu halten, wenn man seines Herrn Revenues vermehret, ohne die Absicht zu haben, die Landes-Nahrung zu vermehren?

§. 20.

Daß nach der guten und schlechten Nahrung der Landes-Einwohner die Revenues des Regenten sich reguliren, und daß solche entweder groß und ansehnlich oder geringe und mäßig seyn.

§. 21.

Daß diese Revenues von denen Domaniel-Gütern des Regenten und dessen nutzbaren Regalien ihren Ursprung nehmen.

§. 22.

Daß also gezeigt werden müsse, wie beyde zu nutzen?

§. 23.

Wie die Domaniel-Güter am besten

U 5

zu

zu nutzen, und ob es besser selbige administriren zu lassen oder zu verpachten?

§. 24.

Ob besser ein Zeit- oder Erb-Pacht?  
und was in allen dabey zu observiren?

§. 25.

Hier muß nun zugleich von Anschlägen gehandelt werden, da denn zu weisen, wie solche einzurichten?

§. 26.

Von denen nutzbaren Regalien, und wie selbe aufs beste genützet werden können?

§. 27.

Von dem Steuer-Regali, und daß solches die Anlagen regulire.

§. 28.

Von Ordinair- und Extraordinair-Anlagen, und daß bey beyden dreyerley zu observiren: (1) ob es der Einwohner und Unterthan geben könne? (2) ob dieses Geben ihme leicht ankomme? und endlich (3) daß beydes der Regent wissen müsse und könne.

§. 29.



§. 29.

Daß nach diesen Requisites alle Anlagen zu examiniren sind.

§. 30.

Von in specie so genannten Steuern.

§. 31.

Von der Accise, und ob selbige eine Gold-Grube sey? von Teutophili Gold-Grube der Universal-Accise und eines gelehrten Sächsischen Edelmanns geprüften Gold-Grube der Universal-Accise.

§. 32.

Von des General Vaubans Königlischen Zehnden.

§. 33.

Von dem Stempel-Papier.

§. 34.

Daß dieses alles Ordinair-Anlagen sind.

§. 35.

Was bey allen diesen Ordinair-Anlagen in Obacht zu nehmen?

§. 36.

Von Extraordinair-Anlagen.

§. 37.



§. 37.

Wann selbige statt haben, und was  
dabey sonst zu bedencken.

§. 38.

Von den übrigen nutzbaren Regalien,  
und wie selbe zu nutzen.

§. 39.

Von dem Forst-Regali.

§. 40.

Von dem Jagd-Regali.

§. 41.

Von dem Münz-Regali.

§. 42.

Von dem Post-Regali.

§. 43.

Von noch einigen andern nutzbaren  
Regalien.

§. 44.

Die aus diesen Quellen fließende Re-  
venues sind nun zu denen nöthigen Aus-  
gaben hinlänglich oder nicht.

§. 45.

Sind sie nicht hinlänglich, so müssen  
selbige vermehret, oder neue unbeschwer-  
liche Fonds ausfündig gemacht werden.

§. 46.

Ersteres ist schwer und bisweilen unmöglich, letzteres leicht und mehrentheils möglich.

§. 47.

Die ausfündig gemachten und aufgebrachtten Fonds wollen zuweilen auch, zu Bestreitung der Ausgaben, nicht hinlänglich seyn.

§. 48.

Dahero müssen von andern Capitalien aufgenommen und durch die ausfündig gemachten und aufzubringenden Fonds wiederum bezahlt werden.

§. 49.

Das heißt, es müssen Schulden gemacht, und solche auch wieder getilget werden.

§. 50.

Dahero zu weisen, wie beydes mit leichter Mühe geschehen könne?

Hier sollten nun alle diejenigen Projekte, die in Frankreich, Engelland und Holland aufs Tapet gebracht worden, und mit welchen man die Schulden zu tilgen vermeinet, unversuchet werden; weil aber eine besondere

sondere Materie abhandele, bey welcher zeige: wie verschiedene Fonds ausständig zu machen, so die Unterthanen nicht beschweren; so will die Untersuchung dieser Projecte, bis dahin verschähren.

Doch muß ich hier eines Vorschlags gedencfen, wodurch ein Regent mit 30000. Thlr., oder mit dem jährlichen Interesse, solches à 5. pro Cent gerechnet; so wohl dieses; als auch eine Schuld von 600000. Thlr. tilgen könne. Ich setze, der Regent könne von seinen jährlichen Revenues alle Jahr nicht mehr als 30000. Thlr. missen. Diese 30000. Thlr. sind also die jährlich accordirten Interessen, solche à 5. pro Cent gerechnet. Mit diesem accordirten Interesse soll er nun so wohl dieses, als auch die 600000. Thlr. tilgen, und an statt 5. pro Cent, 7. pro Cent jährliches Interesse accordiren, und auszahlen. Dieses erhöhte Interesse von 600000. Thlr. macht in Summa 42000. Thlr. aus. Es lautet dieses contradictorisch, ist aber solches nicht, wie ein ungenannter Au-

cor solches in seinen herausgegebenen Gedanken; Wie ein Fürst oder anderer Stand des Römischen Reichs mit 30000. Thlr. oder 5. pro Cent jährlicher Interesse, so wohl ein Capital von 600000. Thlr. als auch die davor schuldigen und erhöhten Interessen à 7. pro Cent oder 42000. Thlr. tilgen könne, deutlich gewiesen. Es soll dieses Tractatgen, so nur 8. Pf. kostet, in Jena bey Herrn Buchhändler Melchior zu bekommen seyn.

§. 51.

Was vor Cautelen bey dem Aufnehmen fremder Capitalien, und derselben Wiederbezahlung überall zu beobachten?

§. 52.

Alle Revenues des Regenten müssen eingenommen, und ausgegeben werden.

§. 53.

So wohl die Einnahme als Ausgabe muß der Regent wissen.

§. 54.

Welches nicht geschehen kan, wo nicht beides aufgezeichnet und aufgeschrieben wird.

§. 55.



§. 55.

Einnahme und Ausgabe aufschreiben,  
heißt Rechnung führen.

§. 56.

Dahero muß gezeiget werden: wie die  
Rechnungen geführet werden sollen.

§. 57.

Weiter was ein Manual und eine in  
specie so genannte Rechnung sey, und  
wie beyde eingerichtet werden müssen?

§. 58.

Es muß gewiesen werden, wie die  
Rechnung zu untersuchen und selbige ent-  
weder zu defectiren oder zu iustificiren,  
und sodann zu unterschreiben, und was  
bey allen diesen Berrichtungen zu beob-  
achten nöthig sey?

§. 59.

Zu Ausführung nützlicher Vorschläge  
hat man bisweilen Geld, bisweilen avan-  
tageuse Privilegia nöthig.

§. 60.

Wo Geld nöthig, da müssen gewisse  
Fonds ausfündig gemacht werden.

§. 61.

Von solchen müssen gewisse Præmia des-  
sen

nen neuen Anförmlingen, oder auch andern, die was mögliches im Lande zu Stande bringen, gereicht werden.

§. 62.

Ob denn der Regent nicht das Geld zu diesen praemiis hergeben könne?

§. 63.

Warum dieses Geld der Regent nicht hergeben soll?

§. 64.

Man muß also weiter zeigen, wenn der Regent das Geld nicht hergiebt, ob nicht dessen Unterthanen solches Geld hergeben können?

§. 65.

Und wenn diese gleichfalls mit Geld hergeben verschonet werden, so muß man wissen, was hier ein Fond heisse.

§. 66.

Ingleichen muß angegeben werden, wie solche Fonds ohne Beschwerung und mit Lust, so wohl von Fremden; als Einheimischen zusammen gebracht werden können?

§. 67.

Von Aufbringung dieser unbeschwerlichen Fonds dependiren nun alle diese  
B
nien

nigen Proiecte: von Tilgung der Schulden, die in Franckreich, Engelland und Holland an das Tageslicht gekommen.

§. 68.

Dahin gehören der Lawische Actien-Handel; die alle Monathe vorzunehmende Erhöhung der Münze, und wieder Monathlich vorzunehmende Reduction und Heruntersetzung derselben; des Englischen Ritters Mackworths Proiect: Papiere Geld zu schlagen; von Simpeln und Classen-Lotterien, und in specie von der Wiener Classen-Lotterie; von Leib-Renthen und in specie von Familien Leib-Renthen.

§. 69.

Ben dem Frankösischen und Lawischen Actien-Handel muß gemeldet werden, wer dieser Lawo gewesen?

Hier kan nicht umhin, die spitzigen Verle, die auf seinen Actien-Handel und auf seinen Tod, als eine Grabschrift sind gemacht worden, anzuführen. Die auf den Actien-Handel sind von folgenden Schrot und Korn:

En



En praeclarum Actionistam,  
Qui, Gallorum expilans cistam,  
Croesum nummis superat,  
Et per modum valde mirum.

Pro argento dat papyrum  
Et inanes schedulas.

Pro papyro capit nummos

Aliisque vendit fumos

Magnus Arihmeticus.

Optime scit numerare

Addere et multiplicare,

Quod subtraxit aliis.

Post thesauros sic diuisit:

Vnam partem Regi misit

Et Regenti alteram,

Sibi tertiam seruaui

Et sic quoque calculauit,

Iuxta Regulam de Tri.

Seine Grabschrift aber ist folgenden Inhalts:

Scotia me genuit, dimisit Gallia frau-  
des

Docta, sed a Venetis Laus sine frau-  
de migrat.

Scotia non luget, nec plorat Gallia,  
cedo,

Ne Veneti dicant: Laus sine laude  
iacet.

§. 70.

Ferner, was eine Actie sey?

§. 71.

Was da heiße: die Actien steigen, die Actien fallen.

§. 72.

Ob mit Actien zu handeln, und wo dieser Handel insonderheit getrieben werde?

§. 73.

Von dem Lawischen Actien-Handel.

§. 74.

Daß man vorgegeben, die Französische Cron-Schulden damit zu tilgen.

§. 75.

Ob solches geschehen?

§. 76.

Daß das unendliche Steigen der Französischen Actien unendliche Summen hervor bringen müsse.

§. 77.

Daß unendliche Summen unendliche Zahlung mache.

§. 78.

Unendliche Zahlung ist keine Zahlung.

§. 79.



§. 79.

Dahero man auch diese unendliche Summen, auf welchen diese Actien in Franckreich gestiegen, wieder herunter und auf ihren ersten Werth setzen, auch die unendliche Anzahl derselben vermindern, und auf ihre erste Anzahl bringen müssen.

§. 80.

Diese Verminderung der Anzahl und Heruntersetzung der hohen Summen, hat nicht anders als schädlich vor die Inhabere und Besitzer der Actien seyn müssen.

§. 81.

Und diß ist die Ursache, daß so viele wohlhabende Leute in Franckreich zu Bettlern gemacht worden.

§. 82.

Dahero man den Frankösischen Lawischen Actien-Handel mit Recht das Frankösische Lawische Bettelmacher-Handwerck nennen könnte, weil so viele 1000. Menschen durch selbigen zu Bettlern worden.

§. 83.

Ob in Teutschland ein Actien-Handel

del aufzurichten, auch mit selbigen die Schulden zu tilgen?

S. 84.

Wie selbiger einzurichten, auch die aus dem Lawischen Actien-Handel erfolgte übele Suites zu vermeiden?

S. 85.

Wo solches möglich zu machen?

S. 86.

Der andere Vorschlag bestehet in einer alle Monathe vorzunehmenden Erhöhung der Münzen und wieder Monathlich vorzunehmenden Reduction und Heruntersetzung derselben.

S. 87.

Dadurch vermeinte der Französische Autor die Schulden der Cron Frankreich zu tilgen.

S. 88.

Soll diese Erhöhung und Reduction bey allen in Frankreich geprägten Münzen, so wohl von Gold als Silber vorgenommen werden, so ruinirt solche die Ausländische Handlung.

S. 89.

Soll aber dieses Mittel nur bey den güldes

güldenem Münzen statt finden, daß die Einwohner des Landes solche nehmen müßten, so wäre zu besorgen, daß Fremde diese Münze nach machen, zur Zeit der Erhöhung, in Frankreich bringen, und derselben Einwohner damit bezahlen mögten.

Man will ohnedem den Holländern Schuld geben, daß solche bey Erhöhung der Münzen solches meisterlich zu practiciren gewußt hätten.

§. 90.

Das Ritter Mackworths Vorschlag bestunde darinnen:

§. 91.

Man solte nehmlich Papierem Geld machen.

§. 92.

Dieses Papierne Geld könnte man die Species von Groß-Britannien nennen.

§. 93.

Es müßte solches nur im Lande und unter dessen Einwohnern gelten.

§. 94.

Die Fremden würden mit silberner und güldener Münze bezahlet.



§. 95.

Dadurch geschähe der ausländischen Handlung kein Torte, indem bey selbiger nur silberne und güldene Münze gänge und gäbe wäre.

§. 96.

Von diesem Papiernen Gelde könnte so viel, als die Schulden der Crone Engelland austrüge, gemünzet und solche auf einmahl getilget werden.

§. 97.

Dadurch man denn ein grosses an Interesse erspahren könnte.

§. 98.

Nach und nach löste man dieses Papierne Geld in silberner und güldener Münze wieder ein.

§. 99.

Es lautet dieses Project sehr plausible, und kommt es noch auf 2. Punkte an, nemlich (1) wie man dasselbe bey den Einwohnern im Lande geltend mache, daß dieselben solche ohne Wiederrede nehmen, und (2) das Nachmachen dieses Papiernen Geldes verhüte.

§. 100.

Das letztere wird schwer zu erhalten seyn.

§. 101.

§. 101.

Und wo dieses nicht möglich, da würde mehr eingelöset werden, als Groß-Britannien schuldig wäre.

§. 102.

Zum wenigsten würde solches unübersteiglichen Difficultäten unterworfen seyn.

§. 103.

Durch Lotterien hat man auch die Schulden zu tilgen vermeinet.

§. 104.

Es sind aber selbige entweder simple oder Classen-Lotterien.

§. 105.

Simple Lotterien bestehen nur aus einer Lotterie, welche auch zu einer Zeit gezogen wird.

§. 106.

Classen-Lotterien sind hingegen solche, welche aus verschiedenen simplen Lotterien bestehen, und jede simple Lotterie zu verschiedener Zeit gezogen wird.

§. 107.

Dergleichen Classen-Lotterie war die bekannte renommirte Wiener-Lotterie.



## §. 108.

Ungemeine Avantages dieser Wiener-  
Lotterie, und ist es höchst zu bedauern,  
daß selbige zu Grunde gangen.

## §. 109.

Ursachen ihres Untergangs.

## §. 110.

Wie nach diesem Modell ungemene  
avantageuse Classen-Lotterien einzurich-  
ten sind.

## §. 111.

Grosser Nutzen, den Regenten aus sol-  
chen Classen-Lotterien sich machen kön-  
nen, nur muß ein Regent überall seinen  
Credit und sein hohes gegebenes Wort  
zu maintainiren suchen.

Dem Credit ist mehr als Geld werth.  
Dahero solcher von einem Regent-  
ten auf alle Weise zu conserviren.

## §. 112.

Leib-Renthen sind gewisse jährliche  
Zinsen, so eine Person Zeitlebens vor  
das eingelegte Capital, zu genießten hat.

## §. 113.

Das eingelegte Capital fällt, mit dem  
Tod des Leib-Rentnirers, und mit den  
Leib-

Leib-Renthen weg, und darf weder das eingelegte Capital wieder, noch die Renthen und Zinsen weiter ausgezahlt werden.

## §. 114.

Denn mit dem Leibe eines Menschen, wenn dessen Leben expiriret, expiriren zugleich die Leib-Renthen.

## §. 115.

Als welche eben deswegen Leib-Renthen genennet werden, weil diese Renthen auf den Leib eines gewissen Menschen, so lange als er lebet, gegeben werden.

## §. 116.

Vor diese Renthen wird nun ein gewisses Capital, mit der Condition, daß dieses nicht wieder ausgezahlt werden darf, eingelegt.

## §. 117.

Hingegen genießt der Leib-Rentenirer, aber nur so lange, als derselbe lebet, ein stärkeres Interesse als gewöhnlich.

## §. 118.

Familien-Leib-Renthen sind hingegen solche Leib-Renthen, die einer gewissen Fami-

Familie und denen in selbiger befindlichen Personen ausgezahlt werden müssen.

§. 119.

Diese Leib=Renthen und die Auszahlung dieser Leib=Renthen dauere so lange, so lange eine Person von dieser Familie, auf welche diese Familien Leib=Renthe accordiret, am Leben ist.

§. 120.

Mit dem Tode und Absterben der letzten Person aber einer solchen Familie, auf welche die Familien Leib=Renthe geschrieben, expiriret und erlöschet auch die Auszahlung der Familien Leib=Renthe.

§. 121.

Hingegen wächst diejenige Leib=Renthe, so einer jeden Person in der Familie zugeschrieben, nach dem Tode einer jeden Person, denen noch überlebenden in dieser Familie zu, und wird solche pro rata, unter die überlebenden Personen von dieser Familie eingetheilet und ausgezahlt.

§. 122.

Bis endlich dem letztlebenden von der Familie die Leib=Renthen sämtlicher verstorbenen Personen zuwächst, und solchem,

chem, nebst seiner Leib=Rente ausgezahlt wird, und dieses so lange, so lange der letzte von dieser Familie lebet.

§. 123.

Die Leib=Rentenirer und die Familien Leib=Rentenirer können nun auch in gewisse Classen gebracht werden.

§. 124.

Bei den erstern werden die Classen nach gewissen Jahren eingerichtet.

e. g. von 1. bis 10. Jahren, von 10. bis 20., von 20. bis 30., von 30. bis 40., von 40. bis 50., von 50. bis 60. Jahren, welche also 6. Classen ausmachen.

§. 125.

Die jungen Leute bekommen weniger, als die Alten, und die Alten mehr, als die Jungen.

§. 126.

In der ersten Classe bekommen die Interessenten die wenigsten Zinsen, welche aber in jeder folgenden Classe wachsen und steigen.

§. 127.

So, daß in der letzten Classe, in welcher



der die Interessenten 50. bis 60. Jahre alt sind, die stärcksten und größten Zinsen ausgezahlet werden.

§. 128.

Diese Art von Leib-Renthen wird eine Tontine genennet.

§. 129.

Diesen Nahmen soll sie bekommen haben von dem Erfinder, welcher Tontu geheissen haben, und ein Venetianer gewesen seyn soll.

§. 130.

Denen überlebenden Interessenten einer jeden Classe wächst jedes mahl des abgehenden und verstorbenen Interessenten Leib-Renthe zu.

§. 131.

Denen lebenden in jeder Classe werden die gesamten Leib-Renthen derer verstorbenen und abgegangenen Leib-Rentener ausgezahlet.

§. 132.

Und zwar so lange, so lange dieser lebende am Leben bleibet.

§. 133.

Sterben sämtliche Interessenten einer Class

Classe, so bekommen die noch lebenden Interessenten der noch übrigen Classen die sämtlichen Leib-Renthen, welche dieser abgegangenen Classe assigniret gewesen.

§. 134.

Gehen alle Classen ab bis auf eine, so bekommt diese letztere, die sämtlichen Leib-Renthen der abgegangenen Classen.

§. 135.

Gehen auch die noch übrigen Interessenten der letzten Classe, bis auf einen, mit Tode ab, so bekommt der legt überlebende alle Leib-Renthen der verstorbenen Interessenten der gesamten Classen, und zwar so lange, so lange als dieser Letzlebende lebendig bleibet.

So bald aber dieser mit Tode abgeheth, so bald fallen diese Leib-Renthen von dieser sogenannten Tontine dem Landes-Herrn anheim.

Ein notables Exempel, von einer gewissen Person, welcher sämtliche Interessenten von allen Classen überlebet hatte, folglich die jährliche Leib-Renthe aller Interessenten von jeder Classe einzucassiren hatte, und zwar so



so lange derselbe noch gelebet hat, wurde vor einigen Jahren in Zeitungen gemeldet, daß nemlich ein dergleichen Leib = Rentenirer in Frankreich mit Tode abgangen. Dieser war der Staats-Secretarius le Blanc. Die jährliche Leib = Renthe bestunde in 1400000. Französischer Thlr. welche Leib = Renthe der vor- mahlige König in Frankreich, Ludovicus der XIV. denen Interessenten von dieser Tontine vor die Einlage von 19600000. Thlr. accordiret hatte. Diese zusammen gebrachte Gelder wurden zu Fortsetzung des Krieges gebraucht. Und belieffen sich die Interessen obngesehr auf 7. pro Cent. Mit dem Tode dieses Mannes durste der König niemanden weiter was auszahlen.

S. 136.

Bei dergleichen Leib = Renten hat ein Regente folgenden Nutzen. (1) Zahlt er die Leib = Renten nur so lange, so lange ein Interessente von dergleichen Tontine am Leben. Denn mit dem Tod des Letzlebenden höret die Auszahlung der

Leib =

Leib-Renthe auf. (2) Das von den Interessenten eingelegte Geld fällt dem Regenten in Beutel. Denn er darf selbiges niemahlen wieder auszahlen.

Wie aus dem nur angeführten Exempel erhellet.

§. 137.

Bei denen Familien Leib-Renthen können auch gewisse Familien in gewisse Classen gebracht werden.

§. 138.

Dabei denn eben dasjenige zu observiren, was man bei der Tontine angebracht hat.

Richtet man solche recht ein, so müssen die Avantages weit wichtiger seyn, als bei der Tontine. Denn ausser dem eingelegten Capital und Gelde, so dem Regenten in Beutel fällt, so kan derselbe die Leib-Renthe eher loß werden, und braucht nicht so viele Jahre diese Leib-Renthen auszugeben. Ja er kan es so weit bringen, daß in kürzerer Zeit derselbe der Auszahlung der Leib-Renthen überhoben wird, und ihm dabei ein neuer Nutzen an Gelde zu wachsen

wachsen muß. Man darf sich nicht einbilden, als wenn die Interessenten dabey was einbüßen. Keinesweges. Vielmehr bekommen selbige ihre Leib=Renthen, so lange als selbige leben, wenn auch gleich der Regente von dem Seinigen keinen Heller darzu hergiebt.

§. 139.

Die Privilegia thun fast eben dasjenige, was das Geld thut.

§. 140.

Insonderheit, wenn selbige also beschaffen, daß sie dem Privilegiato Geld einbringen oder sonst in seiner Nahrung gewissen Nutzen schaffen.

§. 141.

Dahero muß ebenfalls gezeiget werden, was Privilegia sind? und wie selbige nutzbar vor die Privilegiatos einzurichten.

§. 142.

Diese werden entweder einzelnen Personen oder vielen gegeben.

§. 143.

Wenn das Privilegium vielen gegeben wird, so müssen diese viele in ein Compagnie treten.

§. 144.

S. 144.

Vieles kan auch durch einzelne Personen und durch Compagnien zu Stande gebracht werden.

S. 145.

Dahero zu zeigen, in was vor Fällen das nügliche im Lande durch einzelne Personen oder durch Compagnien zu Stande zu bringen.

S. 146.

Weiter muß gehandelt werden: wie nügliche Compagnien aufzurichten? wie solche einen Fond unter sich zusammen, und coniunctis viribus das nügliche zu Stande bringen, auch wie solches alles am leichtesten geschehen könne?

S. 147.

Von einer nüglichen Compagnie: die das bishero vorgebrachte im Lande zu Stande zu bringen suchet.

S. 148.

Daß aus dieser Compagnie viele andere Compagnien ihren Ursprung nehmen können, durch welche der Ackerbau, die Viehzucht und die Bergwercke, ingleichen die davon dependirende Manufacturen

ren und andere nützliche Dinge in grossen Flor gesetzt werden können.

e. g. Affeurations-Compagnien, Banco-Societäten.

§. 149.

Alle diese Vorschläge sollen im Lande zu Stande gebracht werden, worinnen selbige noch nicht sind.

§. 150.

Eine Sache, die im Lande noch nicht ist, zur Wirklichkeit bringen, heist die Sache practicabel machen.

§. 151.

Dieses ist leicht, wo im Lande nichts vorhero eingeführtes abgeschafft werden darf, schwer hingegen, wo diese Abschaffung dabey nöthig ist.

§. 152.

Und also muß sonderlich wegen des letztern gewiesen werden, wie solches ohne grosse Alteration des Landes in demselben zuwege zu bringen.

Dieses ist zu beobachten, wenn man neue Gesetze in dem Lande einführen und die alten abschaffen will, wenn man neue Arten von Steuern aufbringen, und die alten cassiren will. Da denn gar leichte geschehen

schehen kan, wenn wegen des erstern viele Advocaten und wegen des letztern viele Bedienten vorhanden, daß man diesen Menschen Tort thun, und selbige zu Bettlern machen kan, welches doch von einem Vernünftigen und Billigkeit und Gerechtigkeit liebenden Cammeralisten auf alle Weise zu vermeiden ist.

§. 153.

Daher vieles nützliche Practica belist, so vor impracticabel ausgeschrien wird.

§. 154.

Daß bey solchen Schreyern impracticabel heisse, was nicht gewöhnlich und gebräuchlich ist.

§. 155.

Daß aber auch die practicabelsten Sachen so lange impracticabel bleiben müssen, so lange der Regent oder dessen Ministerium die Einführung der nützlichen Sache nicht haben will.

§. 156.

Daß also ohne den Willen und Einwilligung des Regenten nichts nütliches in dem Lande zu Stande gebracht werden könne.



§. 157.

Und wer solches zu Stande bringen will, sich vor allen Dingen um den Willen und Einwilligung des Regenten oder dessen Ministerii bekümmern müsse.

---

II.

## Gedanken

Wie die Manufacturen und Commercias, ohne Beschwerung des Regenten und desselben Unterthanen, in dem Lande in Flor gebracht werden können.

§. 1.

Wer die Manufacturen in einem Lande in Flor bringen will, hat vor allen Dingen auf die Consumption der gefertigten Waaren zu sehen.

§. 2.

Es ist aber die Consumption nichts anders, als die Abnahme derer von denen Handwercks-Leuten fertig liegenden Waaren.

§. 3.

Welche Abnahme denen Handwercks-Leuten verschaffet werden kan, wenn man ihnen Abnehmer zu weist.

## §. 4.

Diese Abnehmer finden sich nun entweder in dem Lande, und sind Einheimische, oder auffer dem Lande, und sind Fremde.

## §. 5.

Beÿ denen letztern kan ein Regent wenig oder nichts thun.

Es kommt hier mehrentheils auf die Güte und wohlfeile der Waaren an, doch wird §. II. dem Regenten ein Mittel an die Hand gegeben, durch welches er denen Manufacturiers und Handwercks-Leuten fremde Abnehmer verschaffen kan.

## §. 6.

Beÿ denen Einheimischen aber kan derselbe gar vieles zur Abnahme der Waaren beytragen.

## §. 7.

Er kan nehmlich denen Einheimischen anbefehlen, daß sich selbige in gewissen Fällen in die Landes-Manufactur kleiden müssen.

Ausser diesen Fällen kan der Regent denselben den Gebrauch der ausländischen Manufacturen erlauben.

§. 8.

Diese Fälle könnten nun folgende seyn,  
daß

- (1) Kein Todter anders, als in die Landes-Manufactur eingekleidet werden dürfe, welches auch
- (2) Von denenjenigen, welche heyrathen, beobachtet werden müßte, daß sie nemlich ein Ehrenkleid von der Landes-Manufactur sich anschaffen.
- (3) Dieses wäre auch zu sagen von Handwercks-Leuten, welche Meister und Gesellen werden.
- (4) Auch wäre solches von denenjenigen, so Mäntel tragen, in acht zu nehmen.
- (5) Daben denn auch dem Gesinde der Lohn, theils in paarem Gelde, theils in gewissen Stücken von der Landes-Manufactur, worein sich solches kleiden müßte, gegeben werden könnte.

§. 9.

In allen diesen Fällen wäre aller Pracht zu erlauben.

§. 10.

Will der Regent annoch ein übriges thun, so könnte demjenigen, so am meisten



sten von dieser Landes-Manufactur consumirte, ein gewisser Recompens gereicht werden.

§. 11.

Welches auch zu sagen, von demjenigen inn- und ausländischen Rauffmann, der am meisten von dieser Landes-Manufactur inn- und ausser dem Lande debittirte.

§. 12.

Alles dieses, was §. 8. bis 11. angeführet müste per literas patentes denen Inn- und Ausländischen bekannt gemacht werden.

Damit beyde, die ihnen nöthige Wissenschaft hiervon überkommen mögen.

§. 13.

Zu dem Ende wäre nöthig in denen Wirths-Häusern grosser Handels-Städte verschlossene und mit Drath-Gittern versehene schwarze Breter zu haben, in welchen diese literæ patentes, und alles, was man bekannt machen wollte, angeschlagen werden könnte.

Verschlossen müsten selbige seyn, damit gottlose Hände zu solchen Sachen nicht kommen, und selbige vor der Zeit zerreißen könnten.



Die Drath-Gitter sind darum nöthig, daß man durch solche, die in dem schwarzen Brete befindliche Sachen lesen könne.

§. 14.

Es müste aber die einzuführende Manufactur eine solche seyn, die in angeführten Fällen §. 8. genüket werden könnte.

§. 15.

Dabey denn die in dieser Manufactur nöthige Manufacturiers nicht in Menge; sondern einzeln in das Land zu bringen wären.

§. 16.

Anfangs würde es an einem genug seyn.

§. 17.

Welcher entweder aus dem Lande oder aus der Fremde zu nehmen.

§. 18.

Und wäre demselben ein avantageufes Privilegium einzuräumen, welches ihme, wie seine Handthierung, einen reellen Nutzen bringen müste.

§. 19.

Ausser diesem wären demselben noch andere Vortheile, die doch den Regenten und dessen Unterthanen nicht beschweren dürf-

dürften, einzuräumen, durch welche er in Stand gesetzt wird, seine Handthierung desto besser zu treiben und fort zu setzen.

## §. 20.

Durch diesen einzigen könnten mit der Zeit mehrere in das Land oder Stadt gebracht, und durch selbige eine Landes-Manufactur etabliret werden.

## §. 21.

Eine Landes-Manufactur aber ist eine solche Manufactur, bey welcher jeder Einwohner im Lande, wenn er will, sich einen Verdienst machen und dadurch seine Nahrung verbessern kan.

## §. 22.

Ist nun diese Landes-Manufactur im Stande, so kan mit selbiger endlich auch so wohl ein inn- als ausländisches Commercium angefangen werden.

## §. 23.

Es ist aber das Commercium nichts anders, als eine Verwechslung desjenigen, was ich nicht brauche, überflüssig habe und mit Nutzen loß seyn wollte, mit einem andern, woran ich Mangel leide, und welches ich doch nöthig brauche.

## §. 24.

S. 24.

Ben denenjenigen nun, die mit einander handeln wollen, muß also eine Sache bey dem einen

- 1) in Ueberfluß vorhanden und bey dem andern daran Mangel seyn,
- 2) muß der eine eine solche Sache nicht alle, und der andere hingegen das übrige brauchen können,
- 3) muß auf einer Seite der Wille solche loß zu werden, auf der andern Seiten der Wille solche zu brauchen vorhanden seyn.

S. 25.

Wer also das Commercium zu Stande bringen will, hat auf diese 3. Reqvifita, und ob solche vorhanden und beysammen sind, zusehen.

S. 26.

Wo also diese 3. Reqvifita vorhanden und beysammen; da kan alsdenn mit leichter Mühe, so wohl das inn- als ausländische Commercium in Flor gebracht werden.

S. 27.

Wer also das innländische Commercium mit den Manufacturen in Flor bringen will, der muß nicht einerley; sondern  
ver-

verschiedene Manufacturen in dem Lande anlegen.

§. 28.

Diese verschiedene Manufacturen müssen nicht an allen und jeden Orten des Landes, sondern diese Manufactur in diesem District, eine andere wiederum in einem andern District angeleget werden.

§. 29.

Die Manufactur dieses Districts muß die eigene und Landes- Manufactur dieses Districts, wohin selbige geleget, verbleiben und niemahls anders wohin und in einen andern District verleget werden.

§. 30.

Ein gleiches ist auch zu sagen von denjenigen Manufacturen, die wiederum in einem andern District angeleget worden.

§. 31.

Dadurch wird erhalten, daß jeder District nicht alles hat.

§. 32.

Wo jeder District nicht alles hat, sondern einer dieses, der andere jenes, so macht solches, daß ein anderer District, der dieses, was der erstere District hat, ermangelt und doch nöthig brauchet, dieses nöthige von demjenigen District nehmen



men muß, wo solches zu finden und anzutreffen.

§. 33.

Diese recipirliche Nothwendigkeit macht, daß in einem Districte, wo die Sache zu finden, solche in Ueberfluß verfertigt, in dem andern aber, wo solche ermangelt, in Ueberfluß abgehohlet werde.

§. 34.

Wo aber was in Ueberfluß zu finden, das von dem andern, welches daran Mangel hat, abgehohlet wird, da kan nichts anders als ein commercium oder Handel und Wandel entstehen.

§. 35.

Wer also den inländischen Handel erheben will, der muß seine Lande in verschiedene Districte eintheilen, in einem jeden Distrikt eine besondere und in dem andern Districte nicht befindliche Manufactur, welche doch von allen Districten auf gleiche Weise genuzet und gebrauchet werden kan, anlegen.

§. 36.

Wer auf andere und gegentheilige Weise die Manufacturen im Lande ansetzet, wird dadurch das inländische commercium mehr hindern; als fördern.

§. 37.

§. 37.

Anfangs aber, wenn noch keine Manufacturen im Lande, oder selbige noch en miniature sind, so müssen diese verschiedene Manufacturen in einem Ort oder Stadt verleget und von diesem nachmahls in das gesamte Land unter jeden District ein- und vertheilet werden.

§. 38.

Diese Stadt, worein alle die verschiedene in dem Lande zu etablirende Manufacturen verleget würden, müsse an meines Nachbars Gränze liegen, auch nahe bey derjenigen Handels-Stadt, die in meines Nachbars Landen anzutreffen wäre.

§. 39.

Von diesen etablirten Manufacturen bleiben der Stadt nur ein oder zwey, welche nachdem in Landes-Manufacturen verwandelt und unter die übrigen Dörter desjenigen Districts, worinnen diese Stadt gelegen, nach und nach vertheilet werden, bis durch diese Vertheilung, nach und nach, die Landes-Manufactur dieses Districts zu Stande gebracht worden.

§. 40.

Die übrigen Manufacturen würden nun auch unter die übrigen Districte vertheilet.

§. 41.

§. 41.

Und zwar anfangs in eine gewisse Stadt dieses Districts, bis endlich auf gleiche Weise, die Vertheilung in die übrigen Orter dieses Districts vorgenommen werden könnte.

§. 42.

Da denn gleich anfangs eine solche Stadt zu diesen Manufacturen genommen werden könnte, die mit ihrem Districte an den Grängen eines andern Nachbars und nicht weit von einer Handel- oder andern nahrhaften Stadt dieses Nachbars gelegen wäre.

§. 43.

Dabey man dann auch auf die nützliche Choisirung dieser und jener Manufactur sehen und diejenigen Manufacturen, die in meines Nachbars Landen am meisten Abgang finden möchten, an diesem und jenem Ort und District, welcher meinem Nachbar am nächsten gelegen, legen könnte.

§. 44.

In die grossen Handel-Städte aber und Residenzen müssen gar keine Manufacturen angeleget, sondern von dem Handels- Leuten mit selbigen nur gehandelt werden.



Grundriss der Oeconomie III.

## Summarischer Inhalt

Derjenigen nützlichen Materien,  
welche in der Privat-Oeconomie ab-  
gehandelt werden müssen.

§. 1.

**D**er Mensch braucht viele Sachen.

§. 2.

Diese sind ihm theils nöthig; theils  
nützlich.

§. 3.

Nöthige Sache sind, ohne welche der  
Mensch nicht leben kan, und ihme zu sei-  
ner Erhaltung, Staat und Bequemlich-  
keit dienen.

Als da sind Speiß und Tranck, Klei-  
dung, Betten, Weißzeug, Haus-  
rath, Holz und Licht, Stuben und  
Cammern, Bücher, Tischzeug, Kü-  
chen-Geschirr, Schmuck, Silber-  
Geschirr, Kutsch und Pferde, inglei-  
chen Bediente.

§. 4.

Nützliche Sachen sind, welche die nö-  
thigen Sachen hervorbringen.

Als nutzbare liegende Grund-Stücke  
an Aeckern, Wiesen, Gärten, Hopf-  
fer.

D

fer.

fenbergen ꝛc. Ingleichen allerhand  
Vieh.

§. 5.

Wie alle diese Sachen.

(1) Mit Nutzen angeschafft, und  
(2) aufs beste gebraucht werden müs-  
sen.

§. 6.

Vor deren Anschaffung ist derselben  
Preis ausfindig zu machen.

Damit man nicht eine Sache theurer  
bezahle, als selbe werth ist.

§. 7.

Und zwar nicht nur der nöthigen; son-  
dern auch der nützlichen Sachen.

§. 8.

Letzterer offenbahret sich durch Ferti-  
gung eines Anschlages.

§. 9.

Da denn zu weisen: wie Anschläge  
zu machen.

§. 10.

Ben denen nöthigen Sachen ist der  
Preis veränderlich, und zu mancher Zeit  
und an manchen Orten hoch oder geringe.

§. 11.

Wie man also den Preis wissen könn-  
ne, ist zu zeigen.

§. 12.



## §. 12.

Wuch ist zu wissen:

1) Wann, und 2) in was vor Ordnung alle diese nöthige und nützliche Sachen angeschaffet werden müssen.

## §. 13.

Diese nur gemeldete Sachen können ohne Geld nicht angeschaffet werden.

## §. 14.

Demnach wäre zu zeigen:

1) Wie Geld zu verdienen, und  
2) solches auf das beste zu nutzen.

## §. 15.

Wer Geld verdienen will, muß (1) ein nutzbares Capital im Kopffe haben, und (2) damit zu wuchern wissen.

## §. 16.

Wer das Geld recht und nützlich gebrauchen will, muß auf 2. Stücke acht haben.

## §. 17.

(1) Daß er so wohl eigenes; als fremdes und erborgtes Geld einnehme, und (2) mit Nutzen ausgabe.

## §. 18.

Fremdes und erborgtes Geld einnehmen, heißt Schulden machen.

§. 19.

Wenn und wie Schulden zu machen.

§. 20.

Diese muß man auch wiederum zu tilgen suchen.

§. 21.

Wie solches geschehen könne?

§. 22.

Von dem Sprüchwort: Junge Anfänger müssen sich in Schulden stecken, oder mit Schulden muß man reich werden, auch wie solches zu verstehen?

§. 23.

Es muß also gewiesen werden, (1) wie ein Mensch, wenn er in Schulden steckt, sich dennoch so helfen und retten kan.

§. 24.

Daß er (2) seine Creditores zu befriedigen in Stand ist.

§. 25.

Dadurch er denn sich und die Seinigen bey Ehren erhalten kan.

§. 26.

Soll das Geld genuzet werden, so muß solches ausgegeben werden.

§. 27.

Und ohne selbiges auszugeben, kan das Geld gar nicht genuzet werden.

§. 28.



§. 36.

Die schädlichen Ausgaben muß man gang und gar vermeiden.

§. 37.

Daben denn zugleich von der Tugend der Sparsamkeit gehandelt werden muß.

§. 38.

Diese reguliret die nöthigen und nützlichen Ausgaben, und weiſet zugleich, wie man ſich vor den ſchädlichen Ausgaben hütten und in acht nehmen ſoll.

§. 39.

Ferner iſt nöthig zu wiſſen, (1) wie die nöthigen, und dann (2) wie die nützlichen Sachen auf das beſte zu nutzen.

Auf dieſe beyde Stücke kömmt es hauptſächlich an, wenn man zu einem Vermögen oder zu Reichthum gelangen will. Man muß nehmlich beyderley Sachen auf das beſte zu nutzen ſuchen. Ich ſetze nicht den poſitivum, ſondern den Superlativum. Was man ſelbſten nutzen und brauchen kan, das laſſe man andere nicht nutzen und brauchen.

Wieder dieſe Regul wird zum öſtern gröblich angeſtoſſen, auch von Leuten, welche gute Oeconomi und Wirth-

Wirthschaffter seyn wollen. Weiter; will eine Sache zum gewöhnlichen Gebrauch nicht mehr dienen, so dencke man auf einen andern, ob zwar bishero ungewöhnlichen Gebrauch. Man siehet also, worauf es ankomme, wenn man eine Sache recht, das ist: auf das beste nutzen will.

Wir wollen also in folgenden sis zeigen, wie dieses bey denen nöthigen Sachen zu practiciren sey.

§. 40.

Die nöthigen Sachen aber sind zum Theil der Veränderung und Untergang unterworffen.

§. 41.

Da denn manche geschwinde, manche langsam sich verändern und untergehen.

§. 42.

Beide Sachen muß man so lange als möglich vor den Untergang in Sicherheit zu setzen suchen.

§. 43.

Was aber vor den Untergang nicht verwahret werden kan, dasselbe muß man zu brauchen suchen.

§. 44.

Und zwar muß man solches entweder

selbsten oder andere, die es brauchen können, brauchen lassen.

§. 45.

Man muß also nichts verderben und umkommen lassen.

Welches aber geschehen würde, wenn man nicht vorher gesagtes in Obacht nähme.

§. 46.

Will man aber nichts verderben und umkommen lassen, so muß man das §. 43. 44. in Obacht nehmen.

§. 47.

Kan man also die Sache selbsten brauchen, so muß man selbige auch zu brauchen suchen.

§. 48.

Man muß aber auch die Sache lange zu brauchen suchen, welche sich lange brauchen und nutzen läßt.

§. 49.

Welche aber sich nicht lange brauchen und nutzen läßt, mit derselben Gebrauch muß man eilen und selbige balde nutzen.

§. 50.

Man muß also nicht nur wissen, wie und worzu man eine Sache brauchen kan, sondern man muß auch wissen, wie und



und wie lange sich die Sachen conserviren lassen.

§. 51.

Speise und Trancck läßt sich nur eine kurze Zeit conserviren.

§. 52.

Das Fleisch läßt sich conserviren eine Zeitlang durch einpöckeln und räuchern, ingleichen durch den Esig.

§. 53.

Theils Früchte lassen sich conserviren durch einmachen in Salz und Esig, und in Zucker.

Z. E. die eingemachte Gurcken, Sauerkraut, Kirschen &c.

§. 54.

Ingleichen, wenn theils Früchte gewelckt werden.

Als Aepffel, Pirenen, Kirschen, Schlehnen und Pflaumen &c.

§. 55.

Die nützlichen Sachen müssen gleichfalls genuzet werden.

§. 56.

Welches auch von dem Gelde zu sagen.

Wir müssen die Erläuterung davon bis auf eine andere Zeit versparen.

§. 57.

Bei diesem ist zu wissen, daß man solches (1) einnehmen, und sodann (2) ausgeben müsse.

§. 58.

Beides so wohl, was und wie viel eingenommen und ausgegeben worden, muß man gleichfalls wissen.

Welches auch zu sagen von denen erbauteu Früchten und dem erzielten Vieh.

§. 59.

Will jemand beydes Einnahme und Ausgabe wissen, so muß er beydes aufschreiben.

§. 60.

Einnahme und Ausgabe aufschreiben und summiren heißt Rechnung führen.

§. 61.

Dahero muß nicht weniger gezeigt werden, wie Oeconomische Rechnungen zu führen, zu iustificiren und zu unterschreiben seyn.

§. 62.

Dabey denn gewiesen werden muß, was ein Manual sey, dieses grosser Nutzen, und wie aus diesem die Rechnung zu fertigen.

§. 63.

§. 63.

Von Haupt- und Stück-Rechnungen.

§. 64.

Auch muß gezeigt werden, wie man bey dem Bauen oeconomisch verfahren soll.

§. 65.

Was bey dem Zimmer-Holz und des selben Gebrauch die Oeconomie vor nützlichen Rath ertheilet.

§. 66.

Was bey den Bruch und Ziegelsteinen zu observiren.

§. 67.

Von Legung des Grundes, und wie man dabey vieles ersparen könne?

§. 68.

Von dem Schutt, und was vor Cauteleten dabey zu observiren, daß man eine Menage dabey treffen könne.

§. 69.

Insonderheit, wenn ein Gebäude nieder gerissen und anders aufgeföhret und gebauet werden soll.

§. 70.

Von denen Dächern der Häuser, und wie erstere vielmahlen denen Häusern mehr schädlich als nützlich seyn.

§. 71.

S. 71.

Von denen hohen Tächern und dem Schaden, welchen selbige den Gebäuden so wohl sonsten als auch bey Feuers-Gefahr nothwendig bringen müssen.

S. 72.

Von denen so genannten Italienischen Tächern und Altanen.

S. 73.

Von Gärtners müsslichen Bau-Erinnerungen.

S. 74.

Von denen Handwercks-Leuten und andern Personen, welche bey dem bauen gebraucht werden, und was bey solchen allen überall zu bedencken.

S. 75.

Ob es besser, das Gebäude überhaupt an die Mauerer, Zimmer-Leute und Handwercks-Leute zu verdingen, oder solche nach dem Tagelohn zu bezahlen.

S. 76.

Wenn man bauen solle? und wie nothig es sey, von denen Mauer-Meistern einen Anschlag von dem aufzuführenden Gebäude sich machen zu lassen.

S. 77.

Von Defen, welche in dem Gebäude anzu-



anzulegen, dabey denn besondere Inventiones von Defen angegeben werden sollen, bey welchen man die Helfte, ja wohl zwey Drittheil am Holze ersparen kan.

*§. 78.*  
Diese Defen müssen die Zimmer warm machen, ehe noch der Ofen erwärmet ist.

Es sind diese Defen in den Zimmern, und zwar jeder Ofen jedes Zimmers, wie 2. 3. und mehr Defen anzusehen, von welchen gleichsam die Zimmer geheizet werden. Nun heißen 2. 3. und mehr Defen das Zimmer geschwinder als ein Ofen. Woraus man also die Nutzbarkeit und Wahrheit des vorgegebenen erkennen kan.

Überdem sind auch diese Defen weit gesunder als andere, indem dieselben die Luft in dem Zimmer beständig circulirend machen. Denn in diesen Defen wird die Luft in den Zimmern erwärmet, diese erwärmte Luft steigt aufwärts, als welche die Hitze durch die Röhre in die Höhe treibet, die Kälte aber in der Stube steigt herunter, und circuliret so lange durch die Röhre im Ofen, bis die

die Stube ganz warm ist. Wo-  
 durch denn die ungesunde, kalte oder  
 feuchte Luft in der Röhre, vermit-  
 telst der Hitze purificiret wird.

Hiervon kan weiter nachgelesen wer-  
 den ein kleines Tractätgen, so den  
 Titel führet: Entdeckung mögli-  
 cher Oefen, welche die Zimmer  
 warm machen, ehe noch der  
 Ofen warm ist, und welche  
 auch ein armer und gemeiner  
 Mann mit leichten Kosten sich  
 anschaffen kan, so in Leipzig  
 und Jena in Commission zu ha-  
 ben bey Herrn Walthern, Herrn  
 Melchioren und Herrn Buch  
 im Waysenhaus.

Ein Reicher kan auch wieder arm wer-  
 den.

Dieses kan geschehen (1) durch sein ei-  
 genes Verschulden, (2) durch die Bosz-  
 heit anderer Leute, (3) durch Unglück,  
 und wenn Gott einen strafen will.

Durch sein eigenes Verschulden kan  
 man arm werden, wenn man mehr  
 drauf

drauf gehen läßt, oder mehr ausgiebt, als einnimmt.

§. 82.

So lange man dieses nicht ändert, so lange ist es unmöglich, daß man seinen Reichthum und Vermögen conserviren kan.

§. 83.

Will man also dieses verhüten, so muß man die unnützen und schädlichen Ausgaben aufheben.

§. 84.

Was schädliche und unnütze Ausgaben sind?

§. 85.

Was bey dem Essen und Trincken, in gleichen bey dem Staat unserm Vermögen und Reichthum schädlich seyn kan.

§. 86.

Welches man also nothwendig ändern muß.

Von dem übrigen könnte noch vieles gesagt werden, wir müssen aber solches wegen Enge des Raums, bis zu anderer Gelegenheit versparen und ausgesetzt seyn lassen.

Nur will noch einer Machine gedencken, vermittelst welcher alles Feuer, so

so in der Feuer-Ofen brennet, ohne  
 Beyhülffe eines einzigen Menschen  
 ausgelöschet werden kan: Es ist die  
 Beschreibung in einer kleinen  
 Schrift befindlich, so den Titel füh-  
 ret: Wohl eingerichtete Feuer-  
 Ordnung eines Hauswirths. &  
 und von Herrn Melchior in Je-  
 na verlegt worden.

§. 87.

Man siehet aus dem Entwurff, daß  
 dieses eine sehr nützliche Wissenschaft seyn  
 müsse.

§. 88.

Dem durch den rechten Gebrauch der  
 nöthigen Sachen, können jährlich die  
 Ausgaben vermindert und solche erspah-  
 ret werden.

§. 89.

Die jährlich ersparhten nöthigen Aus-  
 gaben können in nützliche verwandelt  
 werden.

§. 90.

Viele nützliche Ausgaben verschaffen  
 viele nützliche Sachen.

§. 91.

Viele nützliche Sachen verschaffen mir  
 viele nothige Sachen, vor welche kein  
 Geld

Geld ausgeben darf, sondern diese Ausgaben wiederum ersparen kan.

§. 92.

Diese ersparhte und vermehrte Summen Geldes können also beständig, zu Anschaffung nützlicher Sachen, ausgegeben werden.

§. 93.

Dadurch denn nothwendig die nützliche Sachen sich vermehren müssen.

§. 94.

Diese Vermehrung der nützlichen Sachen aber heißt Reichthum.

§. 95.

Denn Reichthum bestehet in einem Überfluß nützlicher Sachen.

§. 96.

Da nun diese Wissenschaft lehret, wie man die nützlichen Sachen vermehren soll, so kan solche nichts anders seyn, als eine Kunst reich zu werden.

§. 97.

Weil aber auch die nützlichen recht zu gebrauchen sind, dieser rechte Gebrauch aber den Nutzen der nützlichen Sachen vermehret, diese vermehrte Nutzung aber Geld und Reichthum zu wege bringen, so kan diese Wissenschaft auch beschrieben werden, daß solche sey eine Kunst die nö-

E

thi

thigen und nützlichen Sachen und das Geld recht zu gebrauchen.

S. 98.

Die nöthigen und nützlichen Sachen, ingleichen das Geld recht gebrauchen, heißt man Wirthschaften.

S. 99.

Demnach diese Wissenschaft auch bestehet in der Kunst zu wirthschaften.

S. 100.

Und der diese Wissenschaft recht ausübet, heißt ein guter Wirthschafter.

#### IV.

Nachricht von einem sehr nützlichen Buche, welches vormahlen in Halle gedruckt und herausgegeben werden sollen, wovon der Titul folgendermassen lautet:

D. Johann Carl Erdmanns vier Haupt-Abtheilungen zur Tugend der Vorsichtigkeit eines Clientens, welche lehren: wie ein ieglicher Mensch sich zu verhalten I) ehe er einen Proceß anfänget, oder sich darauf einlässet; und II) wenn er einen Proceß schon angefangen, oder sich darauf eingelassen hat; auch III) wenn jemand aus Noth gezwungen wird, wider



der einen andern einen Proceß anzufangen; endlich IV) wenn ihm ein Proceß mit Gewalt über den Hals gezogen wird, oder er sich darauf einlassen muß; und dieses heißet ein vorichtiger Client, der nicht nur in den zeithero versteckt gewesenen gefährlichen Rechts-Fällen oder Rechts-Griffen einiger Advocaten und Processen sich bedachtsamlich zu Nütze machet: So wohl die auserlesenen moralien, Cautelen und Kunst-Griffe, als die vernünftigen Rathschläge, nebst einem curieusen Anhang eines sehr gelehrten Jesuitischen Meister-Stücks: im Unglück sich selbst zu helfen.

Dieser Tractat hat in Halle bey Joh. Gottfried Kittlern privilegirten Universitäts-Buchdruckern 1737. gedruckt werden sollen. Die Nemannischen Erben daselbst in dem Königlich privilegirten Adress-Hause, haben 6. gl. sich darauf pränumeriren lassen. Das ganze Buch hat 14. gl. kosten sollen. Eine gewisse Faralicat aber hat die vorsehende Herausgabe dieses nützlichen Buches rückgängig gemacht.

Nach dem gedruckten Avertissement hat der Inhalt dieser nützlichen Schrift in folgenden bestehen sollen:

## S. 1.

Nach vorstehenden Titul hat das Buch dergleichen materie in sich und offenbahret: 1) unzehlige Handgriffe, oder Rechts-Fallen, welche einige Rechts-Gelehrte bis hero gebrauchet haben, und täglich noch gebrauchen, um einen Clienten zu einem Proceß zu verführen, oder so listig zu zwingen, daß er einen schon angefangenen Proceß beständig fortstellen muß.

## S. 2.

Werden eben dergleichen Rechts-Fallen von einigen Richtern entdeckt, die einen Clienten dahin verreißen können, die Proceße bey ihren Gerichten anhängig zu machen, oder den anhängigen Proceß dergestalt zu erhalten, zu vergrößern und zu vermehren, daß es dem Clienten solchemnach schwer wird, die Endschaft des Processes zu gewinnen.

## S. 3.

Siehet man überhaupt unzählig viele versteckt gewesene Rechts-Griffe, welche theils in-theils auffer Gerichte, von mancherley Personen, zeithero heimlich practiciret worden und täglich noch so practiciret werden, daß ein Cliente in nichts anders, als in Gefahr, Schaden, Schande oder

oder Unglück geführet worden und noch  
künstighin um das Seinige gebracht wer-  
den kan.

§. 4.

Können diejenigen Clienten, wenn sie  
ja einen Proceß anfangen, oder sich dar-  
auf einlassen müssen, hieraus so viel Wis-  
senschaft erlernen, wie sie bey mancher-  
ley Arten, und bey mancherley Hand-  
lungen oder Wege der Prozesse sich zu  
verhalten haben, und hüthen mögen, da-  
mit keiner in einen Irrthum oder in das  
Laster der Undorsichtigkeit verfalle.

§. 5.

Erkennt man nach dem ganzen  
Lauff der Prozesse die allerschönsten mo-  
ralien und vernünfftigen Rathschläge zur  
Tugend der Vorsichtigkeit, welche in dem  
gemeinen Leben fast allen Menschen un-  
entbehrlich seyn, und ein Client sich zu  
Nutze machen kan, daß er bey reiflicher  
Überlegung besagter Rathschläge in allen  
Fällen seine Glückseligkeit zu befördern  
vermögend wird.

§. 6.

Befindet man auserlesene Cautelen mit  
den neuesten erfundenen Kunst-Griffen,  
welche Anweisung geben: wie ein Client

3

nicht

nicht nur besorgende Proceffe möglich verhüten und abwenden, sondern die gangbaren Proceffe, wenn sie noch zu schwer und wichtig scheinen, dennoch ohne sonderlichen Geld-Aufwand selbst verkürzen und zur Endschaft bringen kan.

S. 7.

Stehet zum Anhang ein recht sehr gelehrtes und von allen denjenigen, so es gelesen haben, hochberühmtes Jesuitisches Meister-Stück, welches lehret:

(1) Wie ein Mensch, wenn er in grossen tiefen Schulden stecket, auch Obligationes und Wechsel ausgestellet hat, sich dennoch selbst so helfen und retten kan, daß er

(2) weder sein Vermögen seinen Gläubigern abtreten, noch sonst banque-rot werden, oder sich in Arrest und die Seinigen dadurch in Schimpf und Schande bringen darf. Vielmehr wird ieglichem ein Mittel an die Hand gegeben: wie er

(3) sich und die Seinigen bey allen Ehren erhalten, auch

(4) ob er schon nichts sonderliches im Vermögen hat, ohngeachtet dessen, wenn nur die Summa sich nicht über  
viele

viele 1000. Rthlr. erstrecket, gleichwohl ehrlicher Weise helfen, und seine Gläubiger befriedigen kan.

§. 8.

Wobey der Jesuitische Autor ein noch nicht bekannt gewesenes Kunststück, einem Clienten zur Hülfe offenbahret, welches von jeglichem so wohl begriffen als ausgeübet werden kan, daß ein Cliente denjenigen Menschen von dem Endschwure abhält, der sich doch den Vorsatz genommen, entweder gerecht, oder falsch und die Sache gänglich abzuschwören, daß derselbe, ob er schon wolte, dennoch den End zu thun ungeschickt wird und nicht thun kan.

§. 9.

Hat besagter Autor eine bewehrte Probe: wie ein Cliente nicht nur die Amtsleute, Gerichts-Verwalter und andere Richter auch Advocaten, sondern auch die übrigen Gerichts-Personen auf seine Seite bringen kan, daß alle diese Personen sich der Partheylichkeit entschlagen und den Clienten, ob sie schon nicht gerne wollten, ohngeachtet dessen, gerecht beystehen müssen.

## S. 10.

Ist gleichergestalt ein sehr sinnreiches Mittel zu ersehen: wie man so wohl ganze Facultäten und Schöppen-Stühle als andere hohe Gerichte dahin bringen kan, die Befehle, Urthel, Bescheide und dergleichen nach seinem Willen und Rechte so zu bringen, daß man schleunige Hülfe erlanget, und sein Feind wieder ihn wenig auszurichten vermögend wird.

## S. 11.

Ben allen diesem Jesuitischen Meisterstücke hingegen ist so wenig etwas zauberisches, als noch weniger etwas ungerechtes zu befinden, sondern überhaupt ist dieses Manuscript mit sehr sinnreichen Erfindungen und Geheinnissen versehen, welches niemals zum Druck gekommen. Und darum können es sich sowohl Geistliche und Weltliche; als Gelehrte und Ungelehrte zu grossen Vortheil bedienen, auch gewiß glauben: wie dieses Buch lediglich zu des Nächsten Nothwendigkeit und Nutzbarkeit geschrieben worden.

## S. 12.

Ja, daß das ganze Buch nicht nur seiner nützlichen Einrichtung und nöthigen Abhandlung, sondern auch seiner deutlichen

chen Schreibart, gelehrten Anmerkungen und politischen Inhalt wegen sich sehr viele Liebhaber bereits erworben hat; solches erkennet man daher: nachdem die erste Auflage, welche unter dem Titel: Der vorsichtige Client genannt, ohnlängsten zum Druck gekommen, solche in wenig Tagen zu 1000. Exemplarien so unverhofft hinweg gegangen, daß kein einziges Stück mehr übrig geblieben ist.

S. 13.

Ohnerachtet besagtes Werkgen nur aus 12. Cautelen und 6. gedruckten Bogen bestanden, welches vor 2. Gr. verkauft worden; So hat die Fortsetzung zwar Monatlich geschehen, und allemahl 12. Cautelen bekannt gemacht werden sollen. Alleine, weil das Werk, ehe es zu Stande gekommen wäre, sich auf etliche Jahre erstrecket hätte, und solchemnach mit einigen Thlr. bezahlet werden müssen; So haben sich so viele Liebhaber mit solchem Erklären, gefunden; wie sie gerne auf dieses Buch pränumeriren wollten, wenn sie es nur auf einmahl vollkommen bekommen könnten.

In dem folgenden werden des Herrn Autoris dieses Avertissements Vor-

schläge, solches auf pränumerati-  
on drucken zu lassen, und die con-  
ditiones, die bey dieser pränumera-  
tion zu beobachten, entdeckt und zu-  
gleich gemeldet, daß der Druck un-  
ter der Censur der Juristen-Facul-  
tät geschehen solle. Warum aber  
solches nicht zu Stande gekommen,  
ist allbereit im vorhergehenden an-  
gezeigt worden.

Weiln auch der Endzweck aus denen  
Bewegungs-Puncten eines vernünftigen  
Menschen, welche man bey bringet,  
und die dem Avertissement beygedrucket,  
noch deutlicher erhellet; so hat man selbige  
hier noch beyfügen wollen.

Erwegungs-Puncte eines vernünftigen  
Menschen.

Sollte wohl ohngefehr jemand die Ab-  
sicht nicht haben, das gute Buch  
sich zu Nutze zu machen, der kan beden-  
cken: weil die wenigsten Menschen vor-  
sichtiglich leben können, Prozesse zu ver-  
meiden; also muß mancher wieder seinen  
Willen einen Proceß anstellen, oder es  
wird ihm mit Gewalt ein Proceß über  
den Hals gezogen.

Daher

Dahero ist ein Mensch mit einem Proceß verwickelt, und hat so wenig einen Begriff von dem Lauffe der Proceße, als noch weniger Wissenschaft: Wann, wie und warum diese und jede Cautel bey einem Proceße zu beobachten nöthig sey? Der gleichet einem Fremdling, welcher in der Irre, oder auf gefährlichen Wegen einher gehet, und beständig besorgen muß: in was vor Gefahr, Schaden, Schande oder Unglück er sich durch seine Unvorsichtigkeit stürzen wird.

Und ist es nicht wahr, lieber Client! du suchest so wohl dieser Kümmerniß zu entgehen, als zu deiner Vorsichtigkeit öfters von vielen Rechtsgelehrten einen guten Rath? Solchen müßt du auch wohl mit einem und mehr Thalern theuer bezahlen, und erhältest gleichwohl einen bloßen Hauch oder nichts davor in deine Hand, welcher dir am wenigsten die Gewißheit giebet: ob der erhaltene Rathschlag zu deinem Proceß gut oder böse seyn mögte. Hier durch dieses Buch aber werden dir viele hundert gute vernünftige Rathschläge vor wenige Groschen Geld so mitgetheilet, daß du solches zu deinem Eigenthum beständig behalten, und in  
Zei-

Zeiten der Noth auch bey mancherley Fä-  
len, dir nicht nur selbst rathen, sondern  
auch den Rathschlag nebst den Cautele-  
n mit guten Freunden und Nachbarn ver-  
stärcken kanst. Endlich und wenn man  
das Buch lange genug gebrauchet, durch  
gelesen, und sich zu Nutze gemachet hat;  
kan man mit der Zeit bey einem Liebha-  
ber wohl diese 14. Gr. doppelt wieder da-  
vor erhalten.

Derowegen, wer von der Geschicklich-  
keit ist, seinen Nutzen zu befördern, der  
wird das Buch sich eher wünschen, als es  
gedruckt werden kan; und vor sich den  
Schluß machen: wie ein Zimmermann  
nichts geschicktes bauen kan, wenn er kein  
Winkelmaaß hat, darnach er sein Zim-  
merholz richtet; also mag ein Cliente oh-  
ne nothwendige Haupt-Reguln am we-  
nigsten wissen: ob sein Vorhaben ihm  
schädlich oder nützlich seyn könne? oder ob  
er nicht vielmehr, wo er eine gute Richt-  
schnur oder dieses Buch außser Augen se-  
zet, irren und fehlen müsse?

Aus dem bishero bengebrachtten kan  
also der Nutzen dieses Werckes deutlich  
erkannt werden. Weil also die Men-  
schen diesen Nutzen so lange entbehren  
müs-

müssen, so lange dieses Buch nur in Manuscript befindlich ist; So werden alle und jede Gelehrten gehorsamst ersuchet, wenn dieselben solches Werck besitzen, den Nutzen desselben ihrem Nächsten nicht länger vorzuenthalten, sondern solches je eher je lieber in Druck heraus zu geben, damit einmahl der Gottlosen Chicane vieler gewissenloser Advocaten ein Niegel vorgeschoben werde. Gott erfülle sein bald diesen meinen und anderer redlichen Leute treu-gemeinten Wunsch.

V.

Nachricht von neuen Büchern und Vorschlägen, die in die Wirthschaft und Policen lauffen.

I. **E**rste Continuation der Gedanken von Tilgung Fürstl. Schulden, in welcher diese nebst dem Interesse à 7. pro Cent zu tilgen, noch grössere Avantage denen Creditoribus angewiesen werden, da das in denen ersten Gedanken zu Tilgung der Fürstl. Schulden determinirte Quantum nicht erhöheth oder vermehret werden darf, mit Reflexionen und Betrachtungen über diese Gedanken, aufgesetzt von dem vormahligen Lieb-

Liebhaber oeconomischer Wissenschaften gedruckt 1745. und in Commission zu haben in Jena und Leipzig in Herrn Melchior's und Herrn Buchs Buchhandlung.

2. Anweisung, wie man mit Vortheil Schulden machen, solche auch wiederum mit leichter Mühe tilgen könne, ohne daß der Gläubiger dabey was einbüßen darf, dabey der Schuldener und die Seinigen bey Ehren bleiben und Schimpf und Schaden vermeiden kan 8.

Es ist diese Anweisung hauptsächlich vor Gelehrte eingerichtet, als welche mehrtheils von der Oeconomie einen schlechten Begriff haben. Sollten also sich Liebhaber zu diesem Werke finden, so ist der Autor willens gegen pränumeration 4. Gr. den ersten Theil davon, wenn auf 800. Exemplaria pränumirirt als so viel gedruckt werden sollen, an das Tageslicht zu geben. Die pränumerati- on kan Herrn Buchen Buchhändlern im Waisenhanse, zugestellet werden, welcher auch vor die Exemplaria und derselben Aushändigung stehen wird, was noch bey Herausgebung des ersten Theils nachgegeben wird, solches wird nach der Herausgabe kund gemacht werden.

3. Gründ-

3. Gründliche Anweisung, wie Studio-  
fi auf Universitäten ihre dasebst zu ver-  
zehrende Gelder nützlich anlegen und aus-  
geben, auch wie selbige sonst wirthschaf-  
ten sollen 8.

Diese soll auf gleiche Conditiones, wie  
vorhergehendes in Druck gegeben, und  
das Geld ausgezahlet werden. Wer  
nicht pränumeriret, hat sich auch auf  
kein Exemplar Hoffnung zu  
machen.

E N D E.



172 \* \* \*

Die Universität zu Halle  
hat durch ihre Anstalt zu  
Halle ein Recht erlangt  
dieses Buch zu drucken  
und zu verkaufen.

Die Druckerei  
ist in Halle  
zu haben.  
Halle  
172

172 \* \* \*







Por

TL 150

u

ULB Halle

3

005 027 411



m.c.





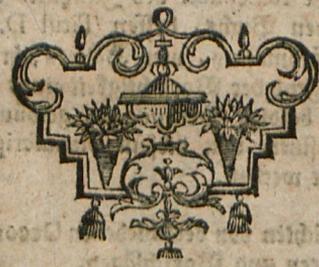


B.I.G.

Farbkarte #13

Der  
Nedliche und aufrichtige  
**Wirthschafter**

welcher weiset  
wie Regenten mächtig  
und  
Privat-Personen reich  
werden können.



JENA 1745.  
Ist in Commission zu haben  
bey Herrn Melchior, und Herrn Buchen  
im Wapfenhauſe.

